

Hinweisblatt zu den Codierungen für Unterlagen und Erklärungen für Verbote und Beschränkungen im IT-Verfahren ATLAS

(Stand: Juli 2022)

Anmerkung: Dieses Hinweisblatt dient lediglich der Erläuterung. Maßgeblich bleiben die anzuwendenden Rechtsvorschriften sowie die Codelisten 10136 und 10200. Fachlich relevante Änderungen gegenüber dem vorherigen Stand werden farbig hervorgehoben.

1. Allgemeines zu Codierungen für Unterlagen bzw. Erklärungen im Bereich Verbote und Beschränkungen

Die Kommission der Europäischen Union hat für bestimmte Unterlagen/Erklärungen, die Verbote und Beschränkungen (VuB) betreffen, Codierungen festgelegt, die im gesamten Zollgebiet der Europäischen Union gelten. Um auch einzelstaatliche Unterlagen bzw. Erklärungen für Verbote und Beschränkungen in codierter Form abbilden zu können, war es erforderlich, die Liste der unionsrechtlich vorgeschriebenen Codierungen entsprechend zu ergänzen. Diese Codierungen für VuB-rechtliche Unterlagen/Erklärungen sind neben den Codierungen aus anderen Rechtsbereichen (z.B. Außenwirtschaftsrecht, Marktordnungsrecht) zu beachten.

VuB-relevante Codierungen für Unterlagen/Erklärungen für elektronische Zollanmeldungen im Rahmen des IT-Verfahrens ATLAS ergeben sich insbesondere aus den Codierungslisten

- I0136 für die Ausfuhr und
- I0200 f
 ür die Einfuhr.

Die Codierungslisten können im Internetportal "www.zoll.de" eingesehen werden.

Codierungen für VuB relevante Unterlagen bzw. Erklärungen sind mit einem vierstelligen Buchstaben/Zahlen-Code hinterlegt. Unionsrechtliche TARIC-Maßnahmen für VuB-relevante Unterlagen/Erklärungen beginnen hierbei mit einem Buchstaben. Demgegenüber beginnen nationale Codierungen für VuB-relevante Unterlagen/Erklärungen mit der Ziffer "8".

Unionsrechtliche wie nationale Unterlagencodierungen sind in der elektronischen Zollanmeldung bzw. im Rahmen des Ausfallkonzepts in Feld 44 des Einheitspapiers nach den Vorschriften im Merkblatt zu Zollanmeldungen, summarischen Anmeldungen und Wiederausfuhrmitteilungen und der Verfahrensanweisung zum IT-Verfahren ATLAS auf Basis der Codierungslisten 10136 und 10200 anzumelden.

Es ist zu bedenken, dass die Anwendung von VuB-Bestimmungen an die Überführung in ein Zollverfahren, z.B. die Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr, oder aber schon an das körperliche Verbringen von Waren in die Europäische Union bzw. nach Deutschland geknüpft sein kann. Der Zeitpunkt der Anwendung ergibt sich aus den jeweiligen VuB-Bestimmungen.

Die Codelisten I0136 und I0200 haben einen dynamischen Charakter. Ihre Inhalte werden laufend fortgeschrieben. Daher ist es erforderlich, in periodischen Abständen die verwendeten Codierungen für VuB-rechtliche Unterlagen/Erklärungen auf ihre Aktualität zu überprüfen. Auf diese Aktualisierungen wird im Internetportal "Zoll online - ATLAS-Publikationen" hingewiesen.

Bitte beachten Sie, dass Sie durch die Eintragung/Eingabe einer Codierung eine rechtsverbindliche Erklärung in einer Zollanmeldung abgeben, für deren Richtigkeit Sie auch verantwortlich sind.

In diesem Zusammenhang wird ausdrücklich auch darauf hingewiesen, dass die im DV-System ATLAS integrierte Plausibilitätsprüfung nicht das Erfordernis einer innerbetrieblichen, eigenverantwortlichen Prüfung der VuB-rechtlichen Genehmigungstatbestände und Verbotsnormen ersetzt.

2. Unterlagencodierungen bei VuB-rechtlichen TARIC-Maßnahmen der Union

Unter einer bestimmten Warennummer können sowohl Güter erfasst sein, die Verboten und Beschränkungen unterliegen, als auch Güter, deren Einfuhr und/oder Ausfuhr ohne Beschränkungen möglich ist. Der Anmelder ist verpflichtet,

- durch entsprechende eigene Prüfungen festzustellen, ob entsprechende Verbote und Beschränkungen einschlägig sind, und
- die nach VuB-rechtlichen Vorschriften zusammen mit der Zollanmeldung anzumeldenden und ggf. vorzulegenden Unterlagen/Bescheinigungen in codierter Form in der Zollanmeldung anzugeben.

Im Elektronischen Zolltarif (EZT) werden VuB-rechtliche TARIC-Maßnahmen (betrifft die EU-weite Anwendung von VuB-rechtlichen Vorschriften bei der Ein- oder Ausfuhr einer bestimmten Ware) in vielen Fällen bei der betreffenden Warennummer abgebildet. Es ist aber zu berücksichtigen, dass **nicht** jede unionsrechtliche VuB-Regelung mit einer TARIC-Maßnahme abgebildet ist.

VuB-rechtliche TARIC-Maßnahmen können an Bedingungen gebunden sein. Sieht eine Rechtsvorschrift der EU Beschränkungen bei der Einoder Ausfuhr vor, wird im EZT bei der betreffenden Warennummer nicht nur auf die in Betracht kommende TARIC-Maßnahme, sondern auch auf die damit verknüpften Bedingungen, z.B. die Vorlage einer Genehmigung oder alternativ die Erklärung, dass die angemeldeten Waren nicht unter diese Beschränkung fallen, hingewiesen.

Die Handlungsoptionen, die sich aus TARIC-Maßnahmen ergeben, werden im EZT (Normalansicht) wie folgt abgebildet:

Beispiel: Einfuhr am 18.07.2022, Warennummer 4414 9000 000

	Dokumentenvorlage					
	Bedingung: Andere Bedingungen					
lfd. Nr.	Voraussetzing / vorzulegende Unterlagen					
1	Andere Bescheinigungen; Vorlage der erforderlichen "CITES"-Bescheinigung (Codierung/Schlüssel: C400)	Einfuhr/Ausfuhr nach Kontrolle erlaubt				
2	Besondere Bestimmungen; Die angemeldeten Waren fallen nicht unter das Washingtoner Übereinkommen (CITES) (Codierung/Schlüssel: Y900)	Einfuhr/Ausfuhr nach Kontrolle erlaubt				
3	-	Einfuhr/Ausfuhr nach Kontrolle nicht erlaubt				

Im vorstehenden Beispiel kann die Einfuhr - soweit keine Hinderungsgründe nach anderen Rechtsvorschriften entgegenstehen - aus VuBrechtlicher Sicht nur gestattet werden, wenn:

- entweder ein gültiges, für die Einfuhrsendung ausgestelltes erforderliches CITES-Dokument angemeldet und vorgelegt wird, oder
- die angemeldete Ware nicht von der Verordnung (EG) Nr. 338/97 erfasst wird und der Anmelder, wie in der TARIC-Maßnahme vorgesehen, dies durch die Angabe der Unterlagencodierung "Y900" erklärt.

Hinweis: Zu welchem Zeitpunkt eine "Einfuhr" vorliegt, richtet sich im Fallbeispiel nach der VuB-Vorschrift.

Beispiel: Ausfuhr am 18.07.2022, Warennummer 9702 1000

	Dokumentenvorlage				
	Bedingung: Andere Bedingungen				
lfd. Nr.	Voraussetzing / vorzulegende Unterlagen				
1	Ausfuhrgenehmigung/-lizenz/-dokument des Ursprungslands; Ausfuhrgenehmigung "Kulturgüter" (Verordnung (EG) Nr. 116/2009) (Codierung/Schlüssel: E012)	Einfuhr/Ausfuhr nach Kontrolle erlaubt			
2	Besondere Bestimmungen; Die angemeldeten Waren sind nicht in der Liste der Kulturgüter enthalten (Codierung/Schlüssel: Y903)	Einfuhr/Ausfuhr nach Kontrolle erlaubt			
3	-	Einfuhr/Ausfuhr nach Kontrolle nicht erlaubt			

In diesem Fallbeispiel kann die Ausfuhr – soweit keine Hinderungsgründe nach anderen Rechtsvorschriften entgegenstehen – aus VuB-rechtlicher Sicht nur gestattet werden, wenn:

- entweder eine gültige, für die Ausfuhrsendung ausgestellte Ausfuhrgenehmigung angemeldet und vorgelegt wird, oder
- die angemeldete Ware nicht von der Verordnung (EG) Nr. 116/2009 erfasst wird und der Anmelder, wie in der TARIC-Maßnahme vorgesehen, dies durch die Angabe der Unterlagencodierung "Y903" erklärt.

3. Unterlagencodierungen für nationale Verbote und Beschränkungen; Nationale Hinweise und Fußnoten

Ergänzend zu den unionsrechtlichen TARIC-Maßnahmen weisen oftmals nationale Hinweise und Fußnoten auf die Beachtung unionsrechtlicher und/oder nationaler VuB-Bestimmungen hin.

Auf ggf. vorhandene nationale Unterlagencodierungen wird in den nationalen Fußnotentexten hingewiesen. Diese Codierungen sind für Unterlagen/Erklärungen ggf. in der Zollanmeldung anzugeben. Die nationalen Codierungen sind für die Entscheidung hilfreich, ob eine Ware zum angemeldeten Zollverfahren überlassen werden kann.

Bitte beachten Sie, dass diese Hinweise und Fußnoten nicht bei jeder in Betracht kommenden Codenummer bzw. Warennummer angebracht sind (siehe hierzu Vorbemerkungen zum EZT, Punkt 4. VuB).

Nationale Hinweise und Fußnoten für ggf. zu beachtende VuB Bestimmungen werden im EZT wie folgt dargestellt:

Beispiel: Einfuhr am 18.07.2022, Warennummer 4203 2100 000

Einfuhrhinweise					
Kurzbez.	Kurzbez. Schl. Gebietscode Langbezeichnung Fußnoten				
VUB	0832	-	Artenschutz	Fußnoten	

Im vorstehenden Beispiel weist die Kurzbezeichnung "VUB" daraufhin, dass hier ggf. Vorschriften nach dem Artenschutzrecht zu beachten sind. Der vierstellige Schlüssel weist auf die Kennung der Elektronischen Vorschriftensammlung der Bundesfinanzverwaltung hin (hier: SV 08 32).

4. Überblick über wichtige Codierungen für Unterlagen/Erklärungen im Bereich VuB

4.1. TARIC-Codierungen

Bitte beachten Sie, dass die nachfolgende Liste eine Zusammenstellung der wichtigsten TARIC-Codierungen für Unterlagen/Erklärungen im Bereich VuB enthält und daher <u>nicht</u> abschließend ist. Maßgebend ist die jeweils gültige Codierungsliste. Bitte bedenken Sie auch, dass der Text der jeweiligen Codierung aus der Codeliste I0136 bzw. I0200 in der Zollanmeldung zu verwenden ist und durch dieses Hinweisblatt nicht geändert wird.

Codierung	Rechtsvorschriften	Erläuterung/Hinweise	Verfahren			
	SV 02 06 Waffen und Munition (außer Kriegswaffen)					
	Angemeldete Waren unterliegen (nicht)	Die Codierungen sind in der Regel zusammen mit einem	Ausfuhr			
F020	der Verordnung (EU) Nr. 258/2012	Qualifikator zur Differenzierung der unterschiedlichen				
E020	(Feuerwaffen-VO)	Fallgestaltungen anzumelden. Näheres hierzu siehe				
Y934		ATLAS-Info 1973/15 vom 23.02.2015 und ATLAS-Info				
		<u>2803/17</u> vom 07.07.2017.				
	SV 04 02 Bese	eitigung und Verwertung von Abfällen				
	Angemeldete Waren unterliegen den	Mit dieser Codierung erklärt der Anmelder, dass für die	Einfuhr/Ausfuhr			
	Regelungen der Verordnung (EG)	angemeldeten Waren das erforderliche Notifizierungs-				
C669	Nr. 1013/2006 ("Verordnung über die	formular nach Anhang I A Verordnung (EG)				
	Verbringung von Abfällen -VVA-")	Nr. 1013/2006, ausgestellt durch die zuständige				
		Behörde, vorliegt.				

	Angemeldete Waren unterliegen den	Mit dieser Codierung erklärt der Anmelder, dass für die	Einfuhr/Ausfuhr
0070	Regelungen der Verordnung (EG)	angemeldeten Waren das erforderliche Begleitformular	
C670	Nr. 1013/2006 ("Verordnung über die	nach Anhang I B Verordnung (EG) Nr. 1013/2006,	
	Verbringung von Abfällen –VVA-")	ausgestellt durch die zuständige Behörde, vorliegt.	
	Angemeldete Waren unterliegen den	Mit dieser Codierung erklärt der Anmelder, dass für die	Einfuhr/Ausfuhr
0070	Regelungen der Verordnung (EG)	angemeldeten Waren die erforderliche Versandinfor-	
C672	Nr. 1013/2006 ("Verordnung über die	mation nach Anhang VII Verordnung (EG) Nr. 1013/2006	
	Verbringung von Abfällen –VVA-")	vorliegt.	
	Angemeldete Waren unterliegen nicht	Mit dieser Codierung erklärt der Anmelder, dass die	Einfuhr/Ausfuhr
\ '	den Regelungen der Verordnung (EG)	angemeldete Ware nicht den Regelungen der	
Y923	Nr. 1013/2006 ("Verordnung über die	Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 unterliegt. S. a. ATLAS-	
	Verbringung von Abfällen –VVA-")	<u>Info 3039/16</u> vom 16.08.2016.	
	SV 04 06 Chemi	sche Stoffe, Gemische und Erzeugnisse	
E013	Angemeldete Waren/Erzeugnisse	Zur Erläuterung siehe ATLAS-Info 708/10 vom	Einfuhr/Ausfuhr
L100	unterliegen der Verordnung (EG) Nr.	16.03.2010.	
L136	1005/2009 ("Ozon-VO")		
Y902			
	Ausnahme von der Zulassungspflicht	Mit dieser Codierung erklärt der Anmelder, dass die	Einfuhr
	nach Titel VII gemäß Artikel 2	angemeldeten Waren/Erzeugnisse nicht der Zulassungs-	
Y115	Absätze 5 und 8 der Verordnung (EG)	pflicht nach Titel VII gemäß Artikel 2 Absätze 5 und 8	
	Nr. 1907/2006 (REACH)	der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) unter-	
		liegen.	

	Angemeldete Waren/Erzeugnisse fallen	Mit dieser Codierung erklärt der Anmelder, dass es sich	Ausfuhr
	unter Verordnung (EG) Nr. 649/2012	bei den angemeldeten Waren/Erzeugnisse um solche	
Y915	(PIC-VO) über die Aus- und Einfuhr	handelt, die der PIC-VO unterliegen und für die eine	
	gefährlicher Chemikalien	Ausfuhrkennnummer der zuständigen Behörde erteilt ist	
		(Artikel 19 Absatz 1, 2 Verordnung (EG) Nr. 649/2012).	
	Angemeldete Waren/Erzeugnisse fallen	Mit dieser Codierung erklärt der Anmelder, dass es sich	Ausfuhr
	nicht unter Anhang I Verordnung (EG)	bei den angemeldeten Waren/Erzeugnisse nicht um in	
Y916	Nr. 649/2012 (PIC-VO) über die Aus-	Anhang I der PIC-VO genannte chemische Stoffe oder	
	und Einfuhr gefährlicher Chemikalien	Zubereitungen handelt, für die eine Ausfuhrnotifikation	
		vorgeschrieben ist.	
	Angemeldete Waren/Erzeugnisse fallen	Mit dieser Codierung erklärt der Anmelder, dass es sich	Ausfuhr
V047	nicht unter Anhang V Verordnung (EG)	bei den angemeldeten Waren/Erzeugnissen nicht um	
Y917	Nr. 649/2012 (PIC-VO) über die Aus-	chemische Stoffe oder Zubereitungen handelt, deren	
	und Einfuhr gefährlicher Chemikalien	Ausfuhr verboten ist (z. B.: DDT, PCB, Aldrin, etc.).	
	Chemikalien gemäß Artikel 2 Absatz 3	Mit dieser Codierung erklärt der Anmelder, dass es sich	Ausfuhr
	Verordnung (EG) Nr. 649/2012 (PIC-	bei den angemeldeten Waren/Erzeugnissen um	
	VO) über die Aus- und Einfuhr	Chemikalien handelt, die für Forschungs- oder	
Y919	gefährlicher Chemikalien	Analysezwecke in geringen Mengen (höchstens 10 Kg)	
		ausgeführt werden und für die deshalb die PIC-VO nicht	
		gilt. Gleichwohl ist eine Ausfuhrkennnummer (spezial	
		RIN) erforderlich und anzugeben.	

	Angemeldete Waren/Erzeugnisse fallen	Mit dieser Codierung erklärt der Anmelder, dass die	Einfuhr
	nicht unter die Verordnung (EU) Nr.	angemeldeten Waren/Erzeugnisse nicht dem Einfuhr-	
Y926	517/2014 ("F-Gase VO")	verbot für fluorierte Treibhausgase nach Artikel 11	
		Absatz 1 i. V. m. Anhang III Verordnung (EU) Nr.	
		517/2014 unterliegen.	
	SV 06 36/ SV 08	92 Lebensmittelrecht /Futtermittelrecht	
	Angemeldete Waren/Erzeugnisse	Mit dieser Codierung erklärt der Anmelder, dass für die	Einfuhr
	unterliegen den Regelungen der	angemeldeten Lebensmittel/Futtermittel nicht tierischen	
	Verordnung (EU) 2017/625, Durch-	Ursprungs das erforderliche "Gemeinsame Gesundheits-	
C678	führungsverordnung (EU) 2019/1793,	eingangsdokument (GGED-D)" gemäß Anhang II Teil 2	
	Durchführungsverordnung (EU) 2016/6	Abschnitt D der Durchführungsverordnung (EU)	
	oder Durchführungsverordnung (EU)	2019/1715, ausgestellt durch die zuständige Behörde,	
	2020/1158	vorliegt.	
	Für die angemeldeten	Mit dieser Codierung erklärt der Anmelder, dass die	Einfuhr
	Waren/Erzeugnisse ist eine Ausnahme-	angemeldete Sendung unter die Kategorien des Artikel 1	
	regelung gemäß Durchführungsver-	Absatz 3 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1793	
	ordnung (EU) 2019/1793 anwendbar	fallen und deren Nettogewicht unter 30 kg beträgt (Bsp.:	
Y978		Warenmuster, Laborproben oder Ausstellungsstücke,	
		die nicht dazu bestimmt sind, in Verkehr gebracht zu	
		werden) und demgemäß eine Ausnahmeregelung	
		gemäß Artikel 1 Absatz 3 der Durchführungsverordnung	
		(EU) 2019/1793 anwendbar ist.	

	SV 08 02 Tiergesundheit			
	Angemeldete <u>lebende</u> Tiere unterliegen	Mit dieser Codierung erklärt der Anmelder, dass für die	Einfuhr	
	einer veterinärrechtlichen Einfuhr-	angemeldeten lebenden Tiere das erforderliche		
C640	untersuchung nach der Durchführungs-	"Gemeinsame Gesundheitseingangsdokument		
C040	verordnung (EU) 2019/2007	(GGED-A)" gemäß Anhang II Teil 2 Abschnitt A der		
		Durchführungsverordnung (EU) 2019/1715, ausgestellt		
		durch die zuständige Behörde, vorliegt.		
	Angemeldete Waren/Erzeugnisse –	Mit dieser Codierung erklärt der Anmelder, dass für die	Einfuhr	
	außer lebende Tiere –unterliegen einer	angemeldeten Waren/Erzeugnisse das erforderliche		
N853	veterinärrechtlichen Einfuhruntersuchung	"Gemeinsame Gesundheitseingangsdokument		
CCONI	nach der Durchführungsverordnung (EU)	(GGED-P)" gemäß Anhang II Teil 2 Abschnitt B der		
	2019/2007 oder Entscheidung	Durchführungsverordnung (EU) 2019/1715, ausgestellt		
	2007/275/EG	durch die zuständige Behörde, vorliegt.		
	Für die angemeldeten	Mit dieser Codierung erklärt der Anmelder, dass für	Einfuhr	
	Waren/Erzeugnisse gilt eine Ausnahme	wissenschaftliche Zwecke bestimmte Tiere sowie für		
C084	gemäß Artikel 3 und 4 der Delegierten	Proben für Forschungs- und Diagnosezwecke eine		
	Verordnung (EU) 2019/2122	Ausnahmeregelung gemäß Artikel 3 und 4 der		
		Delegierten Verordnung (EU) 2019/2122 anwendbar ist.		
	Für die angemeldeten	Mit dieser Codierung erklärt der Anmelder, dass für	Einfuhr	
VOEO	Waren/Erzeugnisse gilt eine Ausnahme	Waren/Erzeugnisse, die im persönlichen Gepäck von		
Y058	gemäß Artikel 7 der Delegierten	Fahrgästen bzw. Passagieren für den eigenen Bedarf		
	Verordnung (EU) 2019/2122	oder die eigene Verwendung mitgeführt werden, eine		

		· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	
		Ausnahmeregelung gemäß Artikel 7 der Delegierten	
		Verordnung (EU) 2019/2122 anwendbar ist.	
	Die angemeldeten Waren/Erzeugnisse	Mit dieser Codierung erklärt der Anmelder, dass die	Einfuhr
	fallen nicht unter die Entscheidung	angemeldeten Waren/Erzeugnisse nicht unter die	
Y930	2007/275/EG und Durchführungsver-	Entscheidung 2007/275/EG und Durchführungs-	
	ordnung (EU) 2019/2007	verordnung (EU) 2019/2007 fallen und damit keiner	
		veterinärrechtlichen Einfuhruntersuchung unterliegen.	
	Für die angemeldeten Waren/Erzeug-	Mit dieser Codierung erklärt der Anmelder, dass für	Einfuhr
\\\\	nisse gilt eine Ausnahmeregelung	zusammengesetzte Erzeugnisse eine Ausnahme-	
Y931	gemäß Artikel 6 Absatz 1b der	regelung gemäß Artikel 6 Absatz 1b i. V. m. Anhang II	
	Entscheidung 2007/275/EG.	der Entscheidung 2007/275/EG anwendbar ist.	
		SV 08 32 Artenschutz	
	Angemeldete Waren/Erzeugnisse	Mit dieser Codierung erklärt der Anmelder, dass für die	Einfuhr/Ausfuhr
C400	unterliegen dem Artenschutz nach	angemeldeten Waren/Erzeugnisse die erforderliche	
C400	Verordnung (EG) Nr. 338/97	"CITES"-Bescheinigung, ausgestellt durch die zuständige	
	("ArtenschutzVO")	Behörde, vorliegt.*	
	Angemeldete Waren/Erzeugnisse	Mit dieser Codierung gibt der Anmelder zusätzlich	Ausfuhr
	unterliegen dem Artenschutz nach	(konkretisierend) zu der bereits angemeldeten Codierung	
C401	Verordnung (EG) Nr. 338/97	C400 an, dass eine Ausfuhrgenehmigung oder	
	("ArtenschutzVO")	Wiederausfuhrbescheinigung nach Artikel 5 Verordnung	
		(EG) Nr. 338/97 vorliegt.*	
0.400	Angemeldete Waren/Erzeugnisse	Mit dieser Codierung gibt der Anmelder zusätzlich	Einfuhr
C402	unterliegen dem Artenschutz nach	(konkretisierend) zu der bereits angemeldeten Codierung	
	L	1	l .

	Verordnung (EG) Nr. 338/97	C400 an, dass eine Ausfuhrgenehmigung oder	
	("ArtenschutzVO")	Wiederausfuhrbescheinigung des Ausfuhrstaates nach	
		Artikel 4 Verordnung (EG) Nr. 338/97 vorliegt.*	
	Angemeldete Waren/Erzeugnisse	Mit dieser Codierung gibt der Anmelder zusätzlich	Einfuhr/Ausfuhr
	unterliegen dem Artenschutz nach	(konkretisierend) zu der bereits angemeldeten Codierung	
C403	Verordnung (EG) Nr. 338/97	C400 an, dass eine Wanderausstellungsbescheinigung	
	("ArtenschutzVO")	nach Artikel 30 ff. Verordnung (EG) Nr. 865/2006	
		vorliegt.*	
	Angemeldete Waren/Erzeugnisse	Mit dieser Codierung gibt der Anmelder zusätzlich	Einfuhr/Ausfuhr
C404	unterliegen dem Artenschutz nach	(konkretisierend) zu der bereits angemeldeten Codierung	
C404	Verordnung (EG) Nr. 338/97	C400 an, dass eine Reisebescheinigung nach	
	("ArtenschutzVO")	Artikel 37 ff. Verordnung (EG) Nr. 865/2006 vorliegt.*	
	Angemeldete Waren/Erzeugnisse	Mit dieser Codierung gibt der Anmelder zusätzlich	Einfuhr/Ausfuhr
C405	unterliegen dem Artenschutz nach	(konkretisierend) zu der bereits angemeldeten Codierung	
C405	Verordnung (EG) Nr. 338/97	C400 an, dass eine Musterkollektionsbescheinigung nach	
	("ArtenschutzVO")	Artikel 44a ff. Verordnung (EG) Nr. 865/2006 vorliegt.*	
	Angemeldete Waren/Erzeugnisse	Mit dieser Codierung gibt der Anmelder zusätzlich	Einfuhr/ Ausfuhr
	unterliegen dem Artenschutz nach	(konkretisierend) zu der bereits angemeldeten Codierung	
C406	Verordnung (EG) Nr. 338/97	C400 an, dass eine Musikinstrumentenbescheinigung	
	("ArtenschutzVO")	nach Artikel 44h ff. Verordnung (EG) Nr. 865/2006	
		vorliegt.*	
C635	Angemeldete Waren/Erzeugnisse	Mit dieser Codierung gibt der Anmelder zusätzlich	Einfuhr/Ausfuhr
C 035	unterliegen dem Artenschutz nach	(konkretisierend) zu der bereits angemeldeten Codierung	

	Verordnung (EG) Nr. 338/97	C400 an, dass ein Etikett nach Artikel 7 Nr. 4 Verordnung	
	("ArtenschutzVO")	(EG) Nr. 338/97 verwendet wird.*	
	Angemeldete Waren/Erzeugnisse	Mit dieser Codierung gibt der Anmelder zusätzlich	Einfuhr
C638	unterliegen dem Artenschutz nach	(konkretisierend) zu der bereits angemeldeten Codierung	
C036	Verordnung (EG) Nr. 338/97	C400 an, dass eine Einfuhrgenehmigung nach Artikel 4	
	("ArtenschutzVO")	Absatz 1 oder 2 Verordnung (EG) Nr. 338/97 vorliegt.*	
	Angemeldete Waren/Erzeugnisse	Mit dieser Codierung gibt der Anmelder zusätzlich	Einfuhr
C639	unterliegen dem Artenschutz nach	(konkretisierend) zu der bereits angemeldeten Codierung	
C039	Verordnung (EG) Nr. 338/97	C400 an, dass ein Einfuhrmeldung nach Artikel 4	
	("ArtenschutzVO")	Absatz 3 oder 4 Verordnung (EG) Nr. 338/97 vorliegt.*	
	Angemeldete Waren/Erzeugnisse fallen	Mit dieser Codierung erklärt der Anmelder, dass es sich	Einfuhr/Ausfuh
	nicht unter das Washingtoner	bei den angemeldeten Tieren/Pflanzen, bzw.	
Y900	Artenschutzabkommen	Erzeugnissen daraus, nicht um artengeschützte	
		Exemplare im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 338/97	
		("ArtenschutzVO") handelt. *	
	Angemeldete Waren/Erzeugnisse	Mit dieser Codierung erklärt der Anmelder, dass es sich	Einfuhr/Ausfuh
	unterliegen dem Artenschutz nach	bei den angemeldeten Waren um persönliche und	
Y932	Verordnung (EG) Nr. 338/97	Haushaltsgegenstände (einschließlich Jagdtrophäen)	
1932	("ArtenschutzVO")	nach Artikel 7 Nr. 3 Verordnung (EG) Nr. 338/97 handelt,	
		für die eventuelle Abweichungen bzw. Ausnahmen von	
		der Dokumentenpflicht bestehen. *	
000-	Angemeldete Waren unterliegen den	Mit dieser Codierung erklärt der Anmelder, dass für die	Einfuhr
C065	Regelungen der Verordnung (EU) Nr.	angemeldeten Tiere und/oder Pflanzen die erforderliche	

	1143/2014 ("IAS-VO"); sie sind in der	Genehmigung gemäß Artikel 8 Verordnung (EU)	
	Liste gebietsfremder Arten von unions-	Nr. 1143/2014, ausgestellt durch die zuständige Behörde,	
	weiter Bedeutung der Verordnung (EU)	vorliegt.	
	2016/1141 ("Unionsliste") genannt.		
	Angemeldete Waren unterliegen nicht	Mit dieser Codierung erklärt der Anmelder, dass es sich	Einfuhr
	den Regelungen der Verordnung (EU)	bei den angemeldeten Tieren und/oder Pflanzen um	
	Nr. 1143/2014 ("IAS-VO"); sie sind <u>nicht</u>	solche handelt, die <u>nicht</u> in der Liste gebietsfremder Arten	
Y942	in der Liste gebietsfremder Arten von	von unionsweiter Bedeutung der Verordnung (EU)	
	unionsweiter Bedeutung der Verord-	2016/1141 ("Unionsliste") genannt sind.	
	nung (EU) 2016/1141 ("Unionsliste")		
	genannt.		
* s. a. ATLAS-	Info 1974/2013 vom 08.03.2013	1	
	SV 08 52 Hand	del mit bestimmten Tiererzeugnissen	
	Angemeldete Waren/Erzeugnisse	Mit dieser Codierung erklärt der Anmelder, dass für die	Einfuhr
	unterliegen den Regelungen der	angemeldeten Waren/Erzeugnisse eine Bescheinigung	
C679	Verordnung (EG) Nr. 1007/2009	vorliegt, die bereits vor dem 18. Oktober 2015 von einer	
	("RobbenVO")	anerkannten Stelle gemäß Verordnung (EU) Nr.	
		737/2010 ausgestellt wurde.	
	Angemeldete Waren/Erzeugnisse	Mit dieser Codierung erklärt der Anmelder, dass für die	Einfuhr
	unterliegen den Regelungen der	angemeldeten Waren/Erzeugnisse eine schriftliche	
C680	Verordnung (EG) Nr. 1007/2009	Einfuhrerklärung und ein Beleg (z. B. Rechnung) vor-	
	("RobbenVO") und sind <u>nachgesandte</u>	liegen, aus denen hervorgeht, dass diese Erzeugnisse	
	Reisemitbringsel gemäß Artikel 2	von einem Reisenden vor Ort in einem Drittland	

	Absatz 1 Buchstabe c)	erworben wurden. Einfuhrerklärung und Beleg wurden	
	Durchführungsverordnung (EU)	vom Reisenden bereits bei seiner Ankunft in der EU der	
	2015/1850 ("RobbenDVO").	Zollstelle vorgelegt und mit einem Sichtvermerk	
		versehen.	
	Angemeldete Waren/ Erzeugnisse	Mit dieser Codierung erklärt der Anmelder, dass für die	Einfuhr
	unterliegen den Regelungen der	angemeldeten Waren/Erzeugnisse eine Bescheinigung	
	Verordnung (EG) Nr. 1007/2009	gemäß Artikel 4 Durchführungsverordnung (EU)	
C683	("RobbenVO")	2015/1850 für das Inverkehrbringen von Robbenerzeug-	
		nissen, welche aus einer von Inuit oder anderen	
		indigenen Gemeinschaften betriebenen Jagd stammen,	
		vorliegt.	
	Angemeldete Waren/Erzeugnisse fallen	Mit dieser Codierung erklärt der Anmelder, dass es sich	Einfuhr
Y032	nicht unter die Regelungen der Verord-	bei den angemeldeten Waren/Erzeugnissen <u>nicht</u> um	
1032	nung (EG) Nr. 1007/2009 ("RobbenVO")	Robbenerzeugnisse im Sinne des Artikel 2 der	
		Verordnung (EG) Nr. 1007/2009 handelt.	
	Angemeldete Waren/Erzeugnisse fallen	Mit dieser Codierung erklärt der Anmelder, dass die	Einfuhr/Ausfuhr
	nicht unter Verordnung (EG) Nr.	angemeldeten Waren/Produkte keine Katzen- und	
	1523/2007 ("KHF-VO")	Hundefelle i. S. d. Artikel 2 Nr. 1 und 2 Verordnung (EG)	
Y922		Nr. 1523/2007 sind bzw. solche enthalten. Erfasst sind	
		(Wild-)Katzen mit der wissenschaftlichen Bezeichnung	
		"Felis silvestris" bzw. (Haus-)Hunde mit der wissen-	
		schaftlichen Bezeichnung "canis lupus familiaris".	

SV 08 72 Schutz der Fischbestände			
	Angemeldete Waren/Erzeugnisse	Mit dieser Codierung erklärt der Anmelder, dass für die	Einfuhr/Ausfuhr
	unterliegen der Verordnung (EG) Nr.	angemeldeten Fischereierzeugnisse eine Fangbe-	
	1005/2008 ("IUU-VO")	scheinigung der zuständigen Behörde sowie eine gültige	
		BLE-Genehmigung gemäß Verordnung (EG) Nr.	
		1005/2008 (vormals: "BLE-Bescheinigung") vorliegt (s. a.	
		ATLAS-Info 4176/15 vom 27.08.2015). In Fällen, in	
		denen besondere Fangdokumentationsregelungen für	
C673		bestimmte Fischarten bestehen, können diese die Fang-	
		bescheinigung nach Verordnung (EG) Nr. 1005/2008	
		ersetzen. Hierbei handelt es sich um Dokumente	
		folgender Codierungen: C041, C047, C641 und C656.	
		Für bestimmte Fischarten sind zudem statistische	
		Dokumente vorzulegen. Hierbei handelt es sich um	
		Dokumente folgender Codierungen: C039,C040, C042	
		und C043.	
	Angemeldete Waren/Erzeugnisse fallen	Mit dieser Codierung erklärt der Anmelder, dass es sich	Einfuhr/Ausfuhr
Y927	nicht unter die Verordnung (EG) Nr.	bei den angemeldeten Waren/Erzeugnisse nicht um	
1321	1005/2008 ("IUU-VO")	Fischereierzeugnisse handelt, die von der Verordnung	
		(EG) Nr. 1005/2008 erfasst sind.	

	SV 10	02 Sanitärer Pflanzenschutz	
	Angemeldete Waren/Erzeugnisse	Mit dieser Codierung erklärt der Anmelder, dass für die	Einfuhr
	unterliegen den Regelungen der	Einfuhr von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und	
C085	Pflanzengesundheit nach Artikel 47	anderen Gegenständen ein "Gemeinsames Gesund-	
	Absatz 1 Buchstaben c und e	heitseingangsdokument für Pflanzen und Pflanzen-	
	Verordnung (EU) 2017/625 (KontrollVO)	erzeugnisse" (GGED-PP) vorliegt.	
	SV 1	0 32 Illegaler Holzeinschlag	
	Angemeldete Waren/Erzeugnisse	Zur Erläuterung siehe ATLAS-Info 4225/16 vom	Einfuhr
C690	unterliegen (nicht) den Regelungen der	14.11.2016.	
C631	Verordnung (EG) Nr. 2173/2005	Die FLEGT-Genehmigung (Codierung C690) wird den	
Y057	(FLEGT-VO)	Zollstellen nach Bestätigung durch die Bundesanstalt für	
Y070		Landwirtschaft und Ernährung über das IT-System	
		TRACES/FLEGIT <u>elektronisch</u> "vorgelegt".	
	s	V 14 02 Kulturgutschutz	
	Angemeldete Waren/Erzeugnisse	Mit dieser Codierung erklärt der Anmelder, dass für die	Ausfuhr
E040	unterliegen dem Kulturgutschutz nach	angemeldeten Waren/Erzeugnisse die erforderliche	
E012	Verordnung (EG) Nr. 116/2009	Ausfuhrgenehmigung für Kulturgut, ausgestellt durch die	
		zuständigen Behörden, vorliegt.	
	Angemeldete Waren fallen nicht unter	Mit dieser Codierung erklärt der Anmelder, dass es sich	Ausfuhr
V000	die Vorschriften über den Schutz von	bei den angemeldeten Waren nicht um Kulturgüter	
Y903	Kulturgütern nach Verordnung (EG)	i. S. d. Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 116/2009	
	Nr. 116/2009	handelt.	

SV 19 50 Ökologischer Landbau				
	Angemeldete Waren/Erzeugnisse	Mit dieser Codierung erklärt der Anmelder, dass für die	Einfuhr	
0044	unterliegen der Verordnung (EG)	angemeldeten Waren/Erzeugnisse eine Kontrollbe-		
C644	Nr. 834/2007 über den Ökologischen	scheinigung nach Artikel 13 Verordnung (EG)		
	Landbau	Nr. 1235/2008 vorliegt.		
	Angemeldete Waren/Erzeugnisse	Mit dieser Codierung erklärt der Anmelder, dass die	Einfuhr	
	unterliegen <u>nicht</u> der Verordnung (EG)	angemeldeten Waren/Erzeugnisse nicht in den		
Y929	Nr. 834/2007 über den Ökologischen	Anwendungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 834/2007		
	Landbau	fallen und damit keine Kontrollbescheinigung vorzulegen		
		ist.		

4.2. Nationale Codierungen

Bitte beachten Sie, dass die nachfolgende Liste nur eine Zusammenstellung der erläuterungsbedürftigen nationalen Codierungen für Unterlagen/Erklärungen im Bereich VuB enthält und daher <u>nicht</u> abschließend ist. Maßgebend ist die jeweils gültige Codierungsliste. Bitte bedenken Sie auch, dass der Text der jeweiligen Codierung aus der Codeliste I0136 bzw. I0200 in der Zollanmeldung zu verwenden ist und durch dieses Hinweisblatt nicht geändert wird.

Codierung	Rechtsvorschriften	Erläuterung/Hinweise	Verfahren		
	SV 02 06 Waffen und Munition (außer Kriegswaffen)				
	Angemeldete Waren/Erzeugnisse	Mit dieser Codierung erklärt der Anmelder, dass für die	Einfuhr		
	unterliegen dem Waffengesetz (WaffG)	angemeldeten Waren/Erzeugnisse eine Erlaubnis zum			
OC AN		Verbringen von Waffen und Munition (außer Kriegs-			
8GAN		waffen) in die Bundesrepublik Deutschland nach § 29			
		Absatz 1 WaffG, ausgestellt durch die zuständige			
		Behörde, vorliegt.			
	Angemeldete Waren/Erzeugnisse	Mit dieser Codierung erklärt der Anmelder, dass für die	Einfuhr		
8GAP	unterliegen dem Waffengesetz (WaffG)	angemeldeten Waren/Erzeugnisse eine Erlaubnis bzw.			
		ein Nachweis über die Erlaubnisfreiheit (z. B. Euro-			
8GHV		päischer Feuerwaffenpass und Mitnahmegrund) für die			
8GGM		Mitnahme von Waffen und Munition (außer Kriegs-			
8GGW		waffen) in die Bundesrepublik Deutschland nach § 32			
		WaffG vorliegt.			

	Angemeldete Waren/Erzeugnisse	Mit dieser Codierung erklärt der Anmelder, dass für die	Einfuhr/Ausfuhr
	unterliegen der Durchführungsver-	angemeldeten Waren/Erzeugnisse eine Deaktivierungs-	
	ordnung (EU) 2015/2403 der	bescheinigung für das erlaubnisfreie Verbringen oder die	
8GIS	Kommission, die zuletzt durch die	erlaubnisfreie Mitnahme von unbrauchbar gemachten	
0013	Durchführungsverordnung (EU)	Schusswaffen nach der Durchführungsverordnung (EU)	
	2018/337 geändert worden ist	2015/2403 der Kommission, die zuletzt durch die Durch-	
		führungsverordnung (EU) 2018/337 geändert worden ist,	
		vorliegt.	
		SV 08 32 Artenschutz	
	Angemeldete Waren/Erzeugnisse fallen	Mit dieser Codierung erklärt der Anmelder, dass für die	Einfuhr
8GGR	unter Besitz- und Vermarktungsverbote	angemeldeten Waren/Erzeugnisse eine schriftliche	
OOOK	nach dem Bundesnaturschutzgesetz	Ausnahmegenehmigung, ausgestellt durch das	
	(BNatSchG)	Bundesamt für Naturschutz (BfN), vorliegt.	
	SV	98 72 Schutz der Fischbestände	
	BLE-Genehmigung für die Einfuhr von	Mit dieser Codierung erklärt der Anmelder, dass die für	
	Fischereierzeugnissen im Rahmen	die angemeldeten Erzeugnisse erforderlichen	
	folgender Verordnungen: VO (EG) Nr.	Fangbescheinigungen oder Fangdokumente regionaler	
	1005/2008, VO (EG) Nr. 1035/2001, VO	Fischereiorganisationen oder (für bestimmte Fischarten)	
8 GIV	(EU) Nr. 640/2010, VO (EG) Nr.	erforderliche statistische Dokumente der BLE als	
	1984/2003, VO (EU) 2021/56	zuständiger Behörde des Mitgliedstaates vorgelegt	
		wurden, und diese eine BLE-Genehmigung für die	
		Einfuhr ausgestellt hat. Im Falle der Angabe der Y-	
		Codierung 927 bei "Kleinmengen" (Muster und Proben)	

		wird durch die BLE eine Sondergenehmigung ausgestellt, die ebenfalls mit der Codierung 8 GIV anzumelden ist.	
		SV 08 92 Futtermittel	
	Ausfuhrzeugnis für landwirtschaftliche	Mit dieser Codierung erklärt der Anmelder, dass für die	Einfuhr
	Erzeugnisse nach Muster des	angemeldeten Waren/Erzeugnisse das Ausfuhrzeugnis	
OCIM	Anhangs III der Verordnung (EG) Nr.	nach Artikel3 Abs.1 Verordnung (EG) Nr. 1635/2006,	
8GIM	1635/2006	ausgestellt von den zuständigen Behörden der in	
		Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1635/2006	
		genannten Drittländer, vorliegt.	

	SV 14 02 Kulturgutschutz			
8GIH	Angemeldete Waren/Erzeugnisse unterliegen dem Kulturgutschutzgesetz (KGSG)	Mit dieser Codierung erklärt der Anmelder, dass für die angemeldeten Waren/Erzeugnisse eine Ausfuhrgenehmigung oder sonstige Bestätigung eines UNESCO-Vertragsstaates/Herkunftsstaates gemäß § 30 KGSG vorliegt.	Einfuhr	
8GHQ	Angemeldete Waren/Erzeugnisse unterliegen dem Kulturgutschutzgesetz (KGSG)	Mit dieser Codierung erklärt der Anmelder, dass für die angemeldeten Waren/Erzeugnisse eine Ausfuhrgenehmigung gemäß § 22 KGSG, ausgestellt durch die zuständigen Behörden, vorliegt.	Ausfuhr	
8GII	Angemeldete Waren/Erzeugnisse unterliegen dem Kulturgutschutzgesetz (KGSG)	Mit dieser Codierung erklärt der Anmelder, dass für die angemeldeten Waren/Erzeugnisse eine Ausfuhrgenehmigung gemäß § 25 KGSG, ausgestellt durch die zuständigen Behörden, vorliegt.	Ausfuhr	
8GIJ	Angemeldete Waren/Erzeugnisse unterliegen dem Kulturgutschutzgesetz (KGSG)	Mit dieser Codierung erklärt der Anmelder, dass für die angemeldeten Waren/Erzeugnisse eine Ausfuhrgenehmigung gemäß § 26 KGSG, ausgestellt durch die zuständigen Behörden, vorliegt.	Ausfuhr	
	Sonstige VuB			
8GHC	Sonstige VuB-Dokumente/Unterlagen	Diese Codierung kann für VuB-rechtliche Dokumente/ Unterlagen verwendet werden, für die keine spezifischen TARIC und/oder nationale Codierungen existieren.	Einfuhr/Ausfuhr	